

DER BÜRGERMEISTER als örtliche Ordnungsbehörde

Gemäß §§ 1, 11, 14 Hessisches Gesetz „über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) erlässt die Stadt Wolfhagen folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Wolfhager Viehmarktes 2026

1. Anordnung: Untersagung des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

in der Zeit von **Donnerstag, 16. Juli 2026 bis Sonntag, 19. Juli 2026** ist das Konsumieren von Cannabis zu den in Nummer 2. näher definierten Zeiten im öffentlichen Raum in dem unter Nummer 3. definierten Bereich (Gelände des Wolfhager Viehmarktes 2025) gemäß § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot unter 1 gilt aufgrund der andauernden und besonderen Gefahrenlage für die gesamte Zeit des Wolfhager Viehmarktes vom **16. Juli bis 19. Juli 2026** jeweils während der Marktzeiten (**Donnerstag 17.00 -03.00 Uhr, Freitag 09.00 – 03.00 Uhr, Samstag, 09.00 – 03.00 Uhr sowie Sonntag, 09.00 – 03.00 Uhr**).

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Konsumverbot von Cannabis nach Nummer 1 erstreckt sich auf die gesamte Veranstaltungsfläche des Wolfhager Viehmarktes.

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem beigefügten Kartenausschnitten (Anlage 1) entnommen werden. Dieser ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Ordnungswidrigkeit:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung kann eine Ordnungswidrigkeit in Höhe von 500,00 Euro, nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG), zur Zahlung fällig werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung des unter Nummer 1 geschilderten Verbotes angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Widerrufsvorbehalt:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7. Bekanntgabe:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Zu 1. Untersagung des öffentlichen Konsumierens von Cannabis:

Rechtsgrundlage für die getroffene Verbotregelung in Nummer 1 ist § 11 HSOG in der geltenden Fassung. Danach können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Je bedeutsamer das betroffene Rechtsgut zu bewerten ist, desto eher ist eine Gefahr anzunehmen und desto niedriger sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts im Einzelfall. Während des Wolfhager Viehmarktes 2026 ist im gesamten Veranstaltungsgebiet mit großen Menschenansammlungen, insbesondere Familien mit Kindern und Jugendlichen, zu rechnen. An 4 Veranstaltungstagen werden im Rahmen des Wolfhager Viehmarktes mehrere tausend Besucher erwartet. Volksfestveranstaltungen werden erfahrungsgemäß von zahlreichen minderjährigen Festgästen, insbesondere Familien und Kindern, besucht. Nach den Vorgaben des § 5 Absatz 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen unter 18 Jahren verboten, um damit dem besonderen Kinder- und Jugendschutz Rechnung tragen zu können. Für den Konsumenten ist es bei der großen Anzahl von Besuchern nicht möglich, die Abstände zu den Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Ein Verstoß hiergegen stellt somit eine rechtswidrige Tat dar. Zur Vermeidung der Begehung rechtswidriger Taten gegen das Konsumcannabisgesetz sieht sich die Stadt Wolfhagen gehalten, auf dem Veranstaltungsgelände des Wolfhager Viehmarktes 2026 den Konsum von Cannabis zu untersagen. Die Ordnungsbehörde der Stadt Wolfhagen hat von ihrem Ermessen gemäß § 5 HSOG Gebrauch gemacht und insbesondere verhältnismäßig gehandelt (Vgl. § 4 HSOG). Die Untersagung des Cannabiskonsums, beschränkt auf das Veranstaltungsgelände, ist das einzige geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Die Konsumuntersagung dient dem Zwecke, die Begehung von rechtswidrigen Taten gegen das Cannabisgesetz auf dem Festgelände zu unterbinden. Die in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) garantierte Freiheit der Personen ist durch diese Regelung nicht berührt.

Die generelle Untersagung des Konsums von Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände führt zwar zu einer Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit.

Diese Handlungsfreiheit wird allerdings nicht unverhältnismäßig beschnitten, dass der Konsum von Cannabis jederzeit außerhalb des Veranstaltungsgeländes möglich ist. Auch ist der Konsum nur zu Veranstaltungszeiten untersagt.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – für alle Veranstaltungstage des Wolfhager Viehmarktes 2026. In der Zeit vom 16.07.2026 bis einschließlich 19.07.2026 finden auf dem Festplatz an der Liemecke die Feierlichkeiten des Wolfhager Viehmarktes statt. Bei den Feierlichkeiten handelt es sich für die Stadt Wolfhagen um die Ausrichtung eines traditionellen Volksfestes, welches zahlreiche Besucher, insbesondere Familien mit Kindern und Jugendliche besuchen werden. Dies rechtfertigt die Anordnungen in Nummer 1 im vorgegebenen Zeitraum

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Vermeidung zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahme zu Nummer 1 auf das komplette Gelände des Wolfhager Viehmarktes am Festplatz an der Liemecke (Anlage 1).

Zu 4. Ordnungswidrigkeit

Gemäß 36 Absatz 1 Nummer 4 (KCanG) handelt ordnungswidrig wer, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Cannabis konsumiert. Absatz 2 definiert die Höhe der Ordnungswidrigkeit. Im Fall von § 5 (KCanG) kann diese mit bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Zu 5. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die aufschiebende Wirkung eines eventuell eingelegten Widerspruchs hätte zur Folge, dass das angeordnete Verbot erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwendigen Widerspruchsverfahrens durchgesetzt werden könnte. Insbesondere die Gefahr der Beeinträchtigung der o.g. Rechtsgüter und das Eintreten von Ordnungswidrigkeiten gebietet ein sofortiges Handeln. Ohne die Anordnung des Sofortvollzuges könnte der v. g. Gefahrenlage nicht wirksam begegnet werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die oben genannten Gefahren für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Die besondere Dringlichkeit ergibt sich aus dem vom 16.07.2026 bis 19.07.2026 stattfindenden Wolfhager Viehmarktes und den damit verbundenen Menschenansammlungen. Diese Verfügung ist bis zum Ende Wolfhager Viehmarktes 2026 befristet. Bei einem Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung wäre ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine gerichtliche Klärung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht zu erreichen. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Fall eines Widerspruchs nicht abgewartet werden muss, bis das Verwaltungsverfahren bzw. das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist. Das Interesse der Allgemeinheit und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 6. Widerrufsvorbehalt:

Die Allgemeinverfügung steht unter einem Widerrufsvorbehalt, um möglichen Änderungsbedarfen des zeitlichen oder räumlichen Geltungsbereichs etwa wegen verstärktem Kinder- und Jugendschutzbedarf Rechnung tragen zu können.

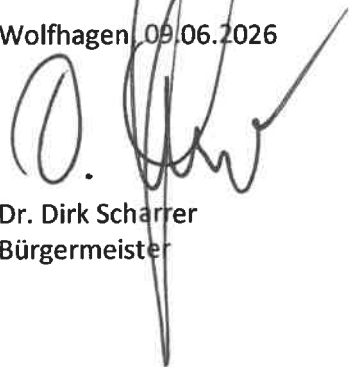
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Gemäß dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) sind von der mit der Bearbeitung des Widerspruchs zuletzt befassten Behörde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung zu erheben, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist.

Wolfhagen, 09.06.2026



Dr. Dirk Scharrer
Bürgermeister